



**A-Post**  
Gemeinderat Mels  
Platz 2  
Postfach 102  
8887 Mels

4. Dezember 2015

Geschäft Nr. 15-8535

**Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Obetweid Schwendi**

Der Zonenplan von Weisstannen/Schwendi wurde am 26. Oktober 2007 vom Baudepartement genehmigt. Danach liegen die Parzelle Nr. 13 und 200 teilweise in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) sowie im übrigen Gemeindegebiet (üG). Das EW Mels muss die Trafostation in Schwendi ersetzen. Diese hat eine Schlüsselfunktion für die Ringversorgungsleitung des ganzen Weisstannentals. Mit der aktuellen Anlage ist diese nicht möglich, zudem ist die bestehende Trafostation sanierungsbedürftig. Die Überprüfung verschiedener Standorte hat ergeben, dass sich derjenige in unmittelbarer Nähe des Fahrgastunterstandes Schwendi am besten eignet. Gemäss Zonenplan befindet sich dieser Standort jedoch nicht in der Bauzone. Das ESTI teilte der Gemeinde Mels auf Ihre Anfrage mit, dass für diesen Standort keine Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt werden könne. Eine Trafostation in unmittelbarer Nähe einer Bauzone müsse in die Bauzone positioniert werden (siehe auch Ausführungen im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 11. August 2015). Um diese Anforderung zu erfüllen, ist ein flächengleicher Zonenabtausch vorzunehmen. Konkret sollen mit dem Teilzonenplan Obetweid eine Fläche von 102 m<sup>2</sup> vom üG der OeBA und eine Fläche von 139 m<sup>2</sup> von der OeBA in das üG umgezont werden. Es handelt sich um eine Zonenplanänderung von untergeordneter Bedeutung. Mit diesem Planerlass wird auch die bestehende Bushaltestelle Assek. Nr. 4634 der OeBA zugewiesen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Zur Eröffnung an (per Einschreiben mit Kopie des Planerlasses)**

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation